

**Kontakt:**

Frau Lobe / G 1134  
Telefon: (040) 428 37 – 3794  
E-Mail: marina.lobe@soziales.hamburg.de

Sozialbehörde, Amt für Gesundheit  
Landesprüfungsamt für Heilberufe  
Postfach 760 106, 22051 Hamburg

Besucheranschrift:  
Billstraße 80, 20539 Hamburg

## HINWEISE

### **über die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beschränkt auf das Gebiet der P o d o l o g i e nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939**

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer, ohne als Arzt bestellt zu sein, die Heilkunde ausüben will. Gemäß § 2 Abs. 1 i) der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz kann die Erlaubnis nicht erteilt werden, wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt, die auf der Grundlage von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern durchgeführt wurde, ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde.

Eine bereits erteilte ärztliche Approbation schließt die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis aus.

#### **I. Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis durch die Sozialbehörde**

- Zuständigkeit der Sozialbehörde
  - a) Der Hauptwohnsitz muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 3 Monaten in Hamburg sein. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Melderegister des Einwohnermeldeamts (bei Anmeldung nicht älter als ein Monat).
  - b) Sollte der Hauptwohnsitz nicht in Hamburg sein, muss in Hamburg ein Arbeitsplatz nachgewiesen werden, für den die Heilpraktikererlaubnis benötigt wird. Der Nachweis erfolgt durch einen Arbeitsvertrag über ein verbindliches Anstellungsverhältnis mit einer geregelten Arbeitszeit von mindestens 19 Wochenstunden. Ersatzweise kann ein verbindlicher Mietvertrag über Gewerberäume anerkannt werden, die für eine Heilpraktikerpraxis geeignet sind. Der geregelte Mietumfang muss mindestens 19 Wochenstunden betragen. Handelt es sich um ein Untermietverhältnis, muss die Zustimmung des Eigentümers vorgelegt werden. Assistenz- und Hospitationsverträge sowie Mietverträge für Wohnraum werden nicht anerkannt.
- Mindestens Hauptschulabschluss
- Vollendung des 25. Lebensjahres  
(eine Antragsstellung ist im Laufe des entsprechenden Kalenderjahres möglich)

## II. Durchführung der Überprüfung

Die zu absolvierende mündlich-praktische Überprüfung wird in Form eines Einzelgesprächs von einer Ärztin/einem Arzt durchgeführt und dauert höchstens 45 Minuten. Eine Heilpraktikerin/ein Heilpraktiker oder Angehörige einer fachlich geeigneten Berufsgruppe werden beteiligt

## III. Inhalt der mündlichen Überprüfung

Die den Antrag stellende Person hat nachzuweisen, dass sie auf ihrem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet über ausreichende Kenntnisse in der Abgrenzung zu solchen heilkundlichen Tätigkeiten verfügt, die Ärztinnen und Ärzten oder allgemein tätigen Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern vorbehalten bleiben. Sie muss zeigen, dass sie bei typischen Beschwerdebildern aus dem Bereich der Podologie in der Lage ist, unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erwägungen eine Erstdiagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit weitergehende Untersuchungen erforderlich sind. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzkunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Heilkundenausübung nachzuweisen. Gegenstand soll auch sein, ob die antragstellende Person in der Lage ist, die Krankheiten, Leiden oder sonstigen Körperschäden aus dem für die sektorale Heilpraktikererlaubnis einschlägigen Bereich von den Krankheiten, Leiden oder sonstigen Körperschäden zu unterscheiden, die außerhalb dieses Bereichs liegen.

Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die antragstellende Person aufgrund ihrer Ausbildung zur Podologin oder zum Podologen bereits besitzt, sind nicht Gegenstand der Überprüfung.

## IV. Antragstellung

Die Antragstellung muss schriftlich erfolgen.

Bitte reichen Sie uns folgende Unterlagen (ohne Mappen und Hüllen) vollständig ein:

1. Antrag im Original
2. Lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift im Original
3. a) Aktueller Auszug aus dem Melderegister im Original oder  
b) Nachweis eines Arbeitsplatzes in Hamburg als amtlich oder notariell beglaubigte Kopie
4. Identitätsnachweis (Personalausweis/Pass) als amtlich oder notariell beglaubigte Kopie
5. Zeugnis über den Schulabschluss als amtlich oder notariell beglaubigte Kopie
6. Berufsurkunde Podologie als amtlich oder notariell beglaubigte Kopie
7. Geburtsurkunde und zusätzlich bei Namensänderung entsprechende Bescheinigung als amtlich oder notariell beglaubigte Kopie, alternativ Ersatzausfertigung vom Standesamt

Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind zusätzlich in Übersetzung durch einen staatlich anerkannten Übersetzer als amtlich oder notariell beglaubigte Kopien vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass zu Nr. 3 b), Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 eingereichte Originale nicht akzeptiert werden.

# HINWEISE

Für die Erteilung einer Erlaubnis müssen uns folgende Unterlagen, die nicht älter als einen Monat zum mündlich-praktischen Überprüfungstermin sein dürfen, vorliegen:

- 1. Amtliches Führungszeugnis**  
Hinweis: Das Führungszeugnis ist beim Bezirksamt zu beantragen und direkt an die Sozialbehörde, Landesprüfungsamt für Heilberufe, G 1134 (Frau Lobe) Postfach 760 106, 22051 Hamburg zu senden. Als Verwendungszweck bitte „Heilpraktikererlaubnis Podologie“ angeben.
- 2. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass gegen sie/ihn kein gerichtliches Straf- oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist**  
Hinweis: Es ist das Formular der Sozialbehörde zu benutzen. Das Formular wird mit der Bekanntgabe des mündlichen Überprüfungstermins versandt.
- 3. Ärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, dass der/die Antragsteller/in nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beschränkt auf das Gebiet der Podologie ungeeignet ist**  
Hinweis: Es ist das Formular der Sozialbehörde zu benutzen, andere Bescheinigungen können nicht berücksichtigt werden. Das Formular wird mit der Bekanntgabe des mündlich-praktischen Überprüfungstermins versandt.

## V. Gebühren (Änderungen vorbehalten)

Mündlich-praktische Überprüfung	€ 116,50
Erteilung der Erlaubnis	€ 90,50
Ablehnender Bescheid	€ 67,80
Rücktritt von der mündlich-praktischen Überprüfung später als 2 Wochen nach Bekanntgabe des Überprüfungstermins oder Nichterscheinen zum Überprüfungstermin	€ 51,00
Rücknahme des Antrages	€ 50,00

Die Gebühren für die Überprüfung und die Erteilung der Erlaubnis bzw. für den ablehnenden Bescheid werden nach der Überprüfung per Gebührenbescheid erhoben.